

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 34 (1947)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Umschau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gelehrt wird, ist ganz in Ordnung. Aber liessen sich — ganz im Sinne einer wirklichen Werk schule — zum Abschluss nicht auch die Fragen erörtern: «Was etwa wäre in unserm Dorfe zu „missionieren“? Wie könntest du ein gesegneter einheimischer Missionär werden? Was etwa könnte ein Werkschüler schon jetzt zur Stärkung und Vertiefung des christlichen Geistes in seiner Pfarrei tun?»

Nicht nur Wissenschaftsschule also, sondern — und zwar viel mehr als bis dahin — auch Tatschule — auch im Religionsunterricht und hier erst recht!

Wenn die 70 oder 80 schon jetzt anregenden Kapitelchen des Büchleins, dem der hochwürdigste Diözesanbischof ein freundliches Geleitwort mitgibt, und das der Verlag in ein hübsches Gewändchen gekleidet hat, für die zweite Auflage im Sinne dieser Hinweise erweitert, ergänzt werden, dann dürfte das Werklein von Bürens das Religionsbüchlein für die Werkschule werden.

L. R.

## Umschau

### Sitzungen des Leitenden Ausschusses des KLVS.

Donnerstag, den 13. März 1947, in Luzern

Von der Not der Zeit. a) Msgr. Oesch, Präsident der kath. Erziehungsvereine der Schweiz, berichtet in einem Schreiben über die Not in der Gegend von Köln und in Westfalen. Er regt ausser einer Lebensmittel- und Kleidersammlung an, es möchten Schweizer Schulen mit Schulen dieser Gebiete in Briefverkehr treten. Ueber die Durchführung dieses Briefverkehrs und der damit zu verbindenden Hilfe an Nahrung und Kleidung wird Orientierung geboten werden durch Fr. Brunner Josy, Sekretärin des Schweiz. kath. Frauenbundes, in Luzern. — b) Dr. Max Füring aus Wien dankt für Hilfe unter Hinweis auf die unvorstellbare Not. — c) Die Auslösung einer zweiten Aktion zur Unterbringung ausländischer Lehramtskandidaten in Schweizer Seminarien wurde an einer Zusammenkunft der interessierten Kreise im Beisein des Generals Schmidlein in Zürich besprochen. Der KLVS. war durch unsern Präsidenten vertreten. — d) Christoforusheim Gundelfingen bei Freiburg im Breisgau. Das heilpädagogische Institut in Luzern teilt mit, dass es eine grössere Sendung Bücher, Gratisexemplare und solche zu reduziertem Preise, der Caritaszentrale überwiesen hat zur Weiterleitung an das Christoforusheim. Die entstandenen Kosten werden durch den KLVS. getragen. — e) Patenschaft Meiental. H. H. Prof. Dr. A. Mühlebach berichtet über die unternommene Bücheraktion. Er sieht sich erneut veranlasst, zu erklären, dass grosse Hilfeleistung für rein materielle Be-

dürfnisse nicht in der Kraft des KLVS. liegt, sondern für geistige Bedürfnisse.

Heiligsprechung des sel. Bruder Klaus. Zu den Eröffnungsfeierlichkeiten für die Heiligsprechung des sel. Landesvaters werden die Vertreter des KLVS. nach Sachseln abgeordnet: Herr Zentralpräsident Ig. Fürst, H. H. Prof. Dr. A. Mühlebach, Vizepräsident, und Herr Erziehungsrat Elmiger, Zentralkassier.

«Kath. Männerblatt der Schweiz». Von der Veröffentlichung eines Artikels aus der Feder unseres Präsidenten über den KLVS. unter dem Titel «Wir stellen vor» wird mit Genugtuung Kenntnis genommen.

Sektionsangelegenheiten. Jahresbericht der Sektion Fryburg. Diese Sektion übersandte einen ausführlichen Jahresbericht. Darin wird ehrend des zurückgetretenen Erziehungsdirektors Dr. Piller gedacht.

Reisekarte. Der Aktuar teilt mit, dass die Reisekarte schon wieder gut vorbereitet ist. Einige aufgehobene Vergünstigungen konnten zurückgewonnen werden. Von der Uebernahme der Büchervermittlung durch die Organe der Reisekarte wird abgesehen.

Preisaufschlag der «Schweizer Schule». Der Verlag der «Schweizer Schule» beantragt einen erneuten Preisaufschlag, weil im graphischen Gewerbe die Löhne neuerdings erhöht werden

mussten. Die Besprechung dieser Angelegenheit wird bei der Vertragserneuerung erfolgen.

*Eidg. Turn- und Sportkommission (25. 1. 1947).* Die neue Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 7. Januar 1947 stand an der Versammlung in Zürich zur Diskussion. An dieser Sitzung wurde ausdrücklich erklärt, dass die Souveränität der Kantone in keiner Weise angetastet werden wolle. Es wird festgestellt, dass sich selbst die «National-Zeitung» in Basel öfters dagegen verwahrt hat, dass der Bund die kantonale Schulhoheit antaste.

**Buchbearbeitung.** Die Umarbeitung des «Winnetou» von Karl May durch Herrn Cornioley veranlasste einen Einsender, in den «Neuen Zürcher Nachrichten» Stellung gegen das Verfahren zu beziehen, dass der Verfasser jegliches religiöse Moment in der Umarbeitung des «Winnetou» unterdrückte und den Helden dieses Buches zu einer Gestalt formte, wie das Dritte Reich seine Helden darstellte wissen wollte.

**Die Schweiz.** Gesellschaft für die UNO hat sich vorgenommen, die UNESCO (Körperschaft für Erziehung und Unterricht in der Zusammenarbeit mit der UNO) in der Schweiz zu fördern, und bittet um unsere Mitarbeit. Der KLVS. schickt zur ersten Zusammenkunft in Bern, am 22. März 1947, einen Vertreter.

Der Bericht über die Schweizer Spende liegt zur Einsichtnahme auf.

Der Aktuar-Stellvertreter: F. G. Arnitz.

Am 24. April 1947 in Luzern

1. Ein neuer unausweichlicher Preisaufschlag für die «Schweizer Schule» wird in ausgiebiger Diskussion abgeklärt und darüber nach Abwägung aller Pro und Kontra ein einstimmiger Beschluss gefasst. («Schweizer Schule» Nr. 1.)
2. Missions-Ausstellung im Herbst 1947 in Luzern. Im Herbst 1947 wird im Kunsthause in Luzern eine grossangelegte Missions-Ausstellung durchgeführt werden. Ein besonderer Tag für Lehrer und Lehrerinnen gelangt zur Durchführung. Das Programm sieht vor: Vortrag, Filmvorführung, Führung durch die Ausstellung. Die Schau will zeigen, welche Missionsaufgaben und welche Missionsmöglichkeiten für die Schweiz bestehen.
3. Aufnahme deutscher Seminaristen in Schweizer Seminarien. Der KLVS. arbeitet in dieser Aktion

mit. Er wird an die Unterbringung dieser Lehramtskandidaten (3. Gruppe) wiederum einen angemessenen Beitrag leisten.

4. «Mein Freund». Bereits sind die Besprechungen über die Gestaltung unseres Schülerkalenders pro 1948 aufgenommen und das Programm dafür bereinigt worden.
5. Die Traktandenliste für die Sitzung des Zentralkomitees am 13. Juni 1947 im Hotel «Du Pont» in Zürich wird aufgestellt.
6. Personen, welche sich für Ferienkurse in Madrid und Santander in Spanien interessieren, wenden sich zwecks Auskunft an unseren Zentralpräsidenten Herrn I. Fürst, Bezirkslehrer, Trimbach.
7. Eine Reihe kleinerer Geschäfte wird erledigt.

Der Aktuar i. V.: F. G. Arnitz.

## Ernennungen

In Einsiedeln wurde der bisherige Internenpräfekt und Professor P. Dr. Benno Gut O. S. B. zum Fürstabt erwählt und am 4. Mai geweiht.

Zum neuen Rektor der Stiftsschule, für den leider aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen verdienten H. H. P. Dr. Raphael Häne O. S. B., wurde der bisherige Professor für antike Sprachen, H. H. P. Dr. Pius Niederberger O.S.B. ernannt.

Der Präsident der Konferenz der katholischen Mittelschullehrerschaft der Schweiz, H. H. P. Dr. Ildelons Betschart O. S. B., Philosophieprofessor in Einsiedeln, wurde zum Universitätsprofessor in Salzburg erhoben.

An der Nidwaldner Landsgemeinde vom 27. April wurde für den verstorbenen Herrn Regierungsrat Odermatt sel. als neuer Vorsteher des Erziehungsdepartementes Herr Dr. Odermatt erkoren.

Allen Neugewählten wünschen wir für ihren neuen Wirkungskreis Gottes reichen Segen!

## Die neue freiburg. Besoldungsordnung

### I. Endlich höhere Besoldungen.

Am 21. Februar 1947 fasste die Regierung einen Beschluss betreffend die Uebergangslösung zur Besoldungsordnung des Staatspersonals. Die Einzelheiten dieses Beschlusses werden ohne Zweifel auch die Kollegen anderer Kantone interessieren, deshalb geben wir dazu einige Ausführungen. Im Einführungswort zur neuen Besoldungsverordnung führt die Regierung u. a. aus:

a) Die vom Staatsrat mit Beschluss vom 22. Dezember 1945 eingeführte Uebergangslösung zur Besoldungsordnung des Staatspersonals wurde vom Grossen Rat selbst als nicht mehr genügend betrachtet.

b) Die eidg. Lohnbegutachtungskommission empfiehlt dem Personal den vollen Teuerungsausgleich zu gewähren.

ren durch Erhöhung der wirklichen Besoldungen gemäss dem Teuerungsindex (zur Zeit 154,7 gegen 100 im Jahre 1939, für eine vierköpfige Familie); dieser Index verhält sich zum Grundgehalt zu 42 %, ohne Berücksichtigung der Familienlasten.

c) Bis heute haben einzige die Gehälter der unteren Personalkategorien eine den Empfehlungen der eidg. Lohnbegutachtungskommission mehr oder weniger entsprechende Anpassung erfahren; da aber die Berechnungsbasis für einzelne Kategorien verhältnismässig tief ist, ist es angezeigt, eine höhere Aufbesserung zu gewähren, als jene, die gemäss dem amtlichen Index gefordert wird (Lehrerschaft, Polizei, Anstaltspersonal).

d) Sodann ist den oberen Kategorien des Staatspersonals ein angemessener Ausgleich zu gewähren, da man von ihnen nach sechs Jahren nicht verlangen kann, dass sie einen wesentlichen Teil der Verteuerung der Lebenshaltung allein tragen.

e) In den Unterhandlungen mit den bevollmächtigten Vertretern der verschiedenen Personalkategorien wurde völlige Uebereinstimmung erzielt.

f) Die Teuerungszulagen sind für sämtliche Personalkategorien dieselben, vorbehältlich des Wohnsitzes.

g) Auf diese Weise wird den längst geltend gemachten und berechtigten Wünschen des Personals entsprochen. Diese Anpassungsmassnahmen können trotz den grossen finanziellen Auswirkungen, die sie haben werden, nicht länger hinausgeschoben werden; sie stellen anderseits das Höchstmass an Leistungen dar, das dem Staat angesichts seiner Finanzlage noch zugemutet werden kann.

h) Die neue Ordnung bildet den Uebergang zum endgültigen Beamtenstatut an Stelle des Gesetzes vom Jahre 1919; dieses Statut soll ausgearbeitet und dem Grossen Rat unterbreitet werden, sobald die unerlässlichen Voraussetzungen wirtschaftlicher Stabilität gegeben und die Arbeiten zur Verwaltungsreform beendet sein werden.

## II. Die Besoldungsordnung 1947.

Die Besoldung der Lehrerschaft setzt sich aus vier Teilen zusammen, aus dem Grundgehalt, den Naturalleistungen der Gemeinde, der Alterszulage und den (zur Zeit geltenden) Teuerungszulagen. Der Grundgehalt ist durchwegs erhöht worden; er besteht aus einem Jahreslohn, den die Gemeinden in 12 Monats-

raten zu entrichten haben und an die der Staat an die Gemeinden je nach ihrer Klassifikation Beiträge entrichtet. Die Naturalleistungen der Gemeinden an die Primarlehrerschaft werden auf den bisherigen Grundlagen ausgerichtet. Unabhängig von der Barbesoldung, liefern die Gemeinden den Lehrern und Lehrerinnen:

- eine anständige Wohnung mit den nötigen Zubehörden, soweit dies im Schulhaus selbst möglich ist;
- sechs Ster tannenes Holz, welches vollständig zugerästet in die Nähe der Lehrerwohnung geführt werden muss;
- einen Gemüsegarten.

Den Lehrern allein liefern sie ferner noch zehn Acre so nahe als möglich bei der Wohnung liegenden Pflanzboden. Es steht den Gemeinden frei, den Wert dieser Zubehörden in Geld zu vergüten, wenn sie damit einverstanden sind. Die Schätzung derselben findet im Einverständnis mit den Beteiligten statt. Im Falle von Anständen werden diese Zubehörden vom Oberamtmann geschätzt, unter Vorbehalt des Rekurses an die Erziehungsdirektion. Für die Pensionskasse und die Steuern werden die Naturalleistungen mit Fr. 500.— bewertet. (Diese Bewertung steht heute unter dem wirklichen Wert.) Die Gemeinden sind berechtigt, den Lehrern noch besondere Vorteile über die ordentlichen gesetzlichen Bedingungen hinaus zuzuwenden.

Die Alterszulage, die bisher für die Lehrer Fr. 1000.— im Maximum betrug, ist nun auf Fr. 1700.— angesetzt worden, so dass nun alle Beamten, Angestellten und Lehrer gleich behandelt werden. Die Alterszulage wird vierteljährlich durch den Staat ausgerichtet. Sie beträgt jährlich nach vier Dienstjahren Fr. 425.—, nach acht Dienstjahren Fr. 850.—; nach zwölf Dienstjahren Fr. 1275.— und nach 16 Dienstjahren Fr. 1700.—. Die Teuerungszulagen gliedern sich in drei Teile, in eine persönliche Teuerungszulage, eine Haushalt- und eine Kinderzulage. In der ländlichen und halbstädtischen Zone erfahren die Teuerungszulagen eine Reduktion von 20 resp. 10 %. Ueber die genauen Zahlen gibt nachstehende Tabelle nähere Auskunft. Der Vollständigkeit wegen fügen wir noch bei, dass im Kanton Freiburg allgemeine Kinderzulagen ausgerichtet werden; auch die Lehrerskinder kommen in deren Genuss. Sie betragen pro Kind und Monat Fr. 10.— und sind monatlich zahlbar.

## III. Uebersichtstabelle über die Besoldungen.

| Lehrerinnen:        | Grundgehalt<br>Fr. | Alterszulage<br>Fr. | Teuerungszulage pro Quartal |                 |               | Naturalien                              |
|---------------------|--------------------|---------------------|-----------------------------|-----------------|---------------|-----------------------------------------|
|                     |                    |                     | Person<br>Fr.               | Haushalt<br>Fr. | Kinder<br>Fr. |                                         |
| Land . . . . .      | 3400—3600.—        | 4×425.—             | 80.—                        | —.—             | —.—           | Anspruch lt. Gesetz                     |
| Halbstadt . . . . . | 4200.—             | 4×425.—             | 80.—                        | —.—             | —.—           | Anspruch lt. Gesetz                     |
| Stadt . . . . .     | 4700.—             | 4×425.—             | 80.—                        | —.—             | —.—           | Kein Anspruch, aber<br>besondere Zulage |

**Lehrer:**

|                     |             |         |       |        |       |                                      |
|---------------------|-------------|---------|-------|--------|-------|--------------------------------------|
| Land . . . . .      | 4200—4400.— | 4×425.— | 80.—  | 98.—   | 30.—  | Anspruch lt. Gesetz                  |
| Halbstadt . . . . . | 5500.—      | 4×425.— | 90.—  | 110.25 | 33.75 | Anspruch lt. Gesetz                  |
| Stadt . . . . .     | 6200.—      | 4×425.— | 100.— | 122.50 | 37.50 | Kein Anspruch, aber besondere Zulage |

**Lehrschwestern:**

|                    |        |           |       |          |  |                                                |
|--------------------|--------|-----------|-------|----------|--|------------------------------------------------|
| 2 Lehrschwestern . | 3800.— | 4×425.—   | 80.—  |          |  | Anspruch lt. Gesetz                            |
| 3 Lehrschwestern . | 4750.— | pro       | 90.—  | Wie oben |  | und besonderer Vereinbarung mit dem Mutterhaus |
| 4 Lehrschwestern . | 5700.— | Lehr-     | 100.— |          |  |                                                |
| 5 Lehrschwestern . | 6650.— | schwester | 100.— |          |  |                                                |

**Sek.-Lehrer:**

|                     |        |       |       |        |       |               |
|---------------------|--------|-------|-------|--------|-------|---------------|
| Land . . . . .      | 7000.— | 4×425 | 80.—  | 98.—   | 30.—  | Kein Anspruch |
| Halbstadt . . . . . | 7000.— | 4×425 | 90.—  | 110.25 | 33.75 | Kein Anspruch |
| Stadt . . . . .     | 7000.— | 4×425 | 100.— | 122.50 | 37.50 | Kein Anspruch |

**Sek.-Lehrerinnen:** 6460.— 4×425 100.— Kein Anspruch

**Haushalt-**

|                           |        |         |          |     |     |               |
|---------------------------|--------|---------|----------|-----|-----|---------------|
| lehrerinnen (für 3 Kurse) |        |         |          |     |     |               |
| Laien . . . . .           | 2800.— | 4×425.— | Wie oben | —.— | —.— | Kein Anspruch |
| Schwestern . . . . .      | 2050.— | 4×425.— | oben     | —.— | —.— | Kein Anspruch |

**Fortbildungsschule:** Entschädigung pro Stunde: Land Fr. 3.— Halbstadt Fr. 3.50 Stadt Fr. 4.—

## Mitteilungen

### Schweizerischer Turnlehrerverein

#### Ausschreibung von Turnkursen.

Der Schweiz. Turnlehrerverein veranstaltet im Auftrag des Eidg. Militärdepartements im Sommer 1947 folgende Kurse für die Lehrerschaft:

#### Knabenturnen:

- 1 Kurs 2./3. Stufe: 28. Juli bis 9. August in Roggwil.
- 1 Kurs für Wandern, Spielen und Turnen: 11.—16. August in Magglingen.
- 1 Kurs für Handball, Basketball und Schwimmen: 4.—9. August in Magglingen.

#### Mädchenturnen:

- 1 Kurs 2./3. Stufe: 21. Juli bis 2. August in Burgdorf.
- 1 Kurs 2./3. Stufe: 28. Juli bis 9. August in Brugg.

1 Kurs 2./3. Stufe für Lehrschwestern: 4.—9. August in Zug.

1 Kurs 2./3. Stufe für kath. Lehrerinnen: 4.—9. August in Luzern.

#### Bemerkungen für alle Kurse.

An den Kursen können nur patentierte Lehrerinnen und Lehrer sowie Kandidaten für Mittelschulen teilnehmen. In besonderen Fällen werden auch Haushaltungs- oder Handarbeitslehrerinnen berücksichtigt.

Wer sich zu einem Kurs anmeldet, ist zur Teilnahme verpflichtet. Abmeldungen kurz vor Kursbeginn sollten vermieden werden.

Wer schon gleiche Kurse besucht hat, wird erst nach Berücksichtigung aller andern aufgeboten.

HANS WIRTZ

### VOM EROS ZUR EHE

Die naturgetreue  
Lebensgemeinschaft  
Lw. 314 S. Fr. 9.40

Das schönste Ehebuch  
In jeder Buchhandlung  
erhältlich

Walter-Verlag, Olten

